



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2010
SEK(2010) 881 endgültig

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien

DIE ANWENDUNG DES STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKTS IN DER DERZEITIGEN KRISE

1. Viele EU-Staaten sind derzeit mit einem gesamtstaatlichen Defizit oberhalb des im Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP konfrontiert. Der in vielen Fällen drastische Anstieg von Defizit und Schuldenstand muss vor dem Hintergrund der beispiellosen Weltfinanzkrise und des globalen Konjunkturrückgangs 2008/09 gesehen werden. Verschiedene Faktoren kommen hier zum Tragen. Erstens hat der Konjunkturrückgang geringere Steuereinnahmen und steigende Sozialausgaben (z. B. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit) zur Folge. Zweitens hat die Kommission in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Haushaltspolitik in der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation zukommt, in ihrem Europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008, das im Dezember vom Europäischen Rat gebilligt wurde, budgetäre Impulse gefordert. Diese sollen dem Programm zufolge rechtzeitig, zielgerichtet und befristet sein; zudem ist je nach der Lage, in der sich ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen und seine Wettbewerbsfähigkeit befindet, zu differenzieren und sollten die Maßnahmen bei einer Verbesserung der Wirtschaftslage wieder zurückgenommen werden. Schließlich haben mehrere Länder Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors ergriffen, die sich zum Teil auf den Schuldenstand ausgewirkt haben bzw. die Gefahr künftig höherer Defizite und Schulden bergen, auch wenn die Kosten der staatlichen Konjunkturförderung möglicherweise zum Teil wieder hereingeholt werden können.
2. Nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt muss die Kommission das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) einleiten, wenn das Defizit eines Mitgliedstaats den Referenzwert von 3 % des BIP übersteigt. Mit den Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt von 2005 sollte vor allem sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche und budgetäre Lage auf allen Stufen des Defizitverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auf diese Weise bietet der Stabilitäts- und Wachstumspakt einen Rahmen, der die Politik der Regierungen zur umgehenden Wiederherstellung einer soliden Haushaltsposition mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage unterstützt und somit die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichert.

RECHTLICHER HINTERGRUND

3. In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung

(EG) Nr. 1467/97 des Rates „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“¹.

4. Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert von 3 % überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt), und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt den Referenzwert von 60 % überschreitet (es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert).
5. Gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV hat die Kommission einen Bericht zu erstellen, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. In diesem Bericht wird auch „berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats“.
6. Auf der Grundlage der Daten, die im April 2010 von Bulgarien gemeldet² und anschließend von Eurostat bestätigt wurden³, und unter Berücksichtigung der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen hat die Kommission am 12. Mai 2010 einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 über Bulgarien angenommen⁴.
7. Anschließend hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss am 27. Mai 2010 gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgegeben.
8. Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Um beurteilen zu können, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, muss nach Ansicht der Kommission Folgendes berücksichtigt werden: i) die Ergebnisse ihres eigenen Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 und ii) die Stellungnahme des Wirtschafts- und

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Im Bericht wird auch den „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“ Rechnung getragen, die am 10. November 2009 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ gebilligt wurden und unter folgender Webadresse einzusehen sind: http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/legal_texts/index_en.htm.

² Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe des geplanten und des tatsächlichen öffentlichen Defizits und Schuldenstands mitteilen. Die jüngste Datenmitteilung Bulgariens ist abrufbar unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/excessive_deficit/edp_notification_tables.

³ Siehe Eurostat-Pressemitteilung Nr. 55/2010 vom 22. April 2010.

⁴ Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Bulgarien sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm.

Finanzausschusses zu dem Bericht. Auf der Grundlage dieser Elemente hat die Kommission eine Reihe von Erwägungen zu Bulgarien angestellt.

ERWÄGUNGEN ZU BULGARIEN

9. Nach den von den bulgarischen Behörden im April 2010 gemeldeten Daten erreichte das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens im Jahr 2009 3,9 % des BIP und lag damit über dem Referenzwert von 3 % des BIP. In ihrem nach Artikel 126 Absatz 3 erstellten Bericht kam die Kommission zu der Auffassung, dass das Defizit nicht in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP lag und dass der Referenzwert im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts als ausnahmsweise überschritten angesehen werden kann. So resultiert die Überschreitung insbesondere aus einem schweren Wirtschaftsabschwung im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts, da Bulgarien von der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise hart getroffen wurde und das jährliche Wachstum des BIP-Volumens im Jahr 2009 auf einen Negativwert von 5 % fiel. Zudem könnte der Referenzwert als nur vorübergehend überschritten angesehen werden. Laut Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen wird das gesamtstaatliche Defizit basierend auf der Annahme einer unveränderten Politik schon 2010 wieder unter den Referenzwert fallen, wenn die Wirtschaft sich stabilisiert und die von der Regierung Ende März angekündigten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung greifen. In einer am 22. Juni 2010 vorgelegten Meldung korrigierten die bulgarischen Behörden das für 2010 geplante Defizit erneut auf 3,8 % des BIP, über dem Referenzwert und nicht in dessen Nähe. Das Defizitkriterium des AEUV ist nicht erfüllt.
10. Aus der VÜD-Datenmeldung vom April 2010 geht hervor, dass der öffentliche Bruttoschuldenstand im Jahr 2009 mit 14,8 % des BIP noch weit unter dem Referenzwert von 60 % des BIP lag. Der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen zufolge wird die Schuldenquote im Zeitraum 2010-2011 ansteigen, aber weiterhin unter 19 % des BIP liegen. In einer am 22. Juni 2010 vorgelegten Meldung korrigierten die bulgarischen Behörden den für 2010 geplanten Schuldenstand erneut auf 15,3 % des BIP. Das Schuldenstandskriterium des AEUV ist somit erfüllt.
11. Entsprechend den Vorschriften des AEUV sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat die Kommission in ihrem Bericht auch sonstige „einschlägige Faktoren“ geprüft. Diese können gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt in den Verfahrensschritten, die zur Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Voraussetzung erfüllt ist, dass das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird. Dies trifft im Falle Bulgariens nicht zu. Für sich betrachtet ergeben die einschlägigen Faktoren im vorliegenden Fall insgesamt ein positives Bild.
12. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV stimmt mit der Einschätzung des Kommissionsberichts nach Artikel 126 Absatz 3 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits überein.

SCHLUSSFOLGERUNG

13. Die Überwachung der Haushaltslage in Bulgarien und insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Kriterien nach Artikel 126 Absatz 2 haben die Kommission veranlasst, einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV zu erstellen. Die Kommission vertritt unter Berücksichtigung ihres Berichts und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie der Informationen in der geänderten VÜD-Datenmeldung vom 22. Juni 2010 die Auffassung, dass in Bulgarien ein übermäßiges Defizit besteht.